



Stadt Wilhelmshaven
Rechnungsprüfungsamt

Stellungnahme

zum Haushaltssicherungsbericht

der Stadt Wilhelmshaven

zum Haushalt 2013



Nordsee Stadt
Wilhelmshaven

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|--|--------------|
| 1 Vorbemerkung | 2 |
| 2 Haushaltssicherungskonzept | 2 |
| 3 Stellungnahme zum Haushaltssicherungsbericht | 3 |
| 3.1 Haushaltslage | 3 |
| 3.2 Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts | 4 |
| 4 Schlussbemerkung | 5 |

1 Vorbemerkung

Das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (MI) hat in seiner Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 vom 09.02.2012 verfügt, dass

- im Haushaltssicherungsbericht zum Haushalt 2013 detailliert zur Umsetzung und den monetären Auswirkungen der einzelnen Grundsatzbeschlüsse des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 zu berichten ist. Dem Haushaltssicherungsbericht ist bei der Vorlage der Haushaltssatzung 2013 eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes beizufügen.
- bei der Erstellung des HSK 2013 die Anregungen des RPAs aus seiner Stellungnahme zum HSB der Stadt Wilhelmshaven zum Haushalt 2012 auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen und über die Ergebnisse bei der Vorlage der Haushaltsgenehmigungsunterlagen 2013 zu berichten ist.

Siehe hierzu die im Bericht enthaltenen Ausführungen der Fachbereiche (S. 9 – 16).

Zu der Stellungnahme des Eigenbetriebes GGS ist zu bemerken:

- aus Sicht des RPAs haben nicht die Baustandards der letzten Jahrzehnte zu einem Bauunterhaltsstau geführt, sondern notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen wurden aus diversen Gründen nicht durchgeführt
- es erschließt sich nicht, womit Glasfassaden und ihre Unterhaltungskosten verglichen werden. Beim Vergleich Glasfassaden mit Holz ist es sicherlich richtig, dass Glasfassaden – bis auf die Profile – keine Anstriche erfordern. Dennoch verursachen auch Glasfassaden Folgekosten und Unterhaltungsaufwand wie z. B. Reinigungskosten, Versicherungskosten Glasbruch etc.. Zudem wären auch hier die energetischen Kosten zu berücksichtigen. Dies zeigt, dass aus Sicht des RPAs eine Betrachtung der Folgekosten unabdingbar ist.

2 Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich weder durch realisierte Überschüsse aus Vorjahren noch durch geplante Überschüsse der zwei Folgejahre erreichen, so hat sie nach § 110 Abs. 6 Satz 1 NKomVG ein HSK aufzustellen. Das HSK ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und zusammen mit dieser der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist ein HSK zu beschließen und war dies bereits für das Vorjahr erforderlich, so ist gem. § 110 Abs. 6 Satz 4 NKomVG ein Haushaltssicherungsbericht zu erstellen, in dem über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berichten ist.

Dieses Konzept muss zum einen die Maßnahmen beschreiben, die zu einem **nachhaltigen** Ausgleich des Haushalts führen sollen sowie zum anderen den Zeitraum benennen, in dem dieser Ausgleich erreicht werden soll.

Das MI hat in seiner Bekanntmachung vom 30.10.2007 „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes“ gegeben.

Im Wesentlichen hat das MI festgelegt:

1. Das HSK hat die Ausgangslage, Ursachen der Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Ziel ist es, den Haushaltsausgleich schnellstmöglich, zumindest aber innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen. Eine Überschreitung dieses Zeitraumes ist nur im Ausnahmefall zulässig.
2. Die Maßnahmen sind einzeln, konkret und verbindlich zu beschreiben. Für jede Einzelmaßnahme ist der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Einsparvolumen zu benennen. Abstrakte Prüfaufträge reichen nicht aus.
3. Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung sind zu überprüfen. Alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen sind detailliert aufzulisten, kritisch zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Zudem sind Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen einzeln darzustellen und zu begründen.
4. Das HSK ist eine jährlich fortzuschreibende Anlage des Haushaltsplans und damit so lange jährlich neu durch den Rat zu beschließen, bis der Haushaltsausgleich wieder erreicht ist.

Da die Stadt Wilhelmshaven keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann, ist sie zwingend verpflichtet, ein HSK aufzustellen und dieses HSK jährlich fortzuschreiben.

In der Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 vom 09.02.2012 merkt das MI an, dass - trotz eingetretener Verbesserungen -, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wilhelmshaven nicht gesichert und derzeit auch nicht erkennbar ist, wann diese wieder zurück erlangt wird. Das HSK 2012 reicht objektiv nicht aus, der gesetzlichen Vorschrift (§ 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG) zu genügen. Das MI fordert insofern eine Ausweitung der Konsolidierungsmaßnahmen.

3 Stellungnahme zum Haushaltssicherungsbericht (HSB)

3.1 Haushaltslage

Der HSB zum Haushalt 2013 (HSB 2013) wurde dem RPA am 07.12.2012 in endgültiger Fassung zur Stellungnahme vorgelegt. Er enthielt zum Stichtag 30.06.2012 neben kurzen Ausführungen zur Haushaltslage (Seiten 6 ff) insbesondere einen allgemeinen und maßnahmenbezogenen Soll-Ist-Vergleich der beschlossenen HSKe 2010 und 2011.

Die Verwaltung schätzt die Haushaltsentwicklung als unverändert dramatisch ein. Die prognostizierten jährlichen Fehlbeträge in zweistelliger Millionenhöhe dürften sich einschl. des Jahresabschlusses 2017 auf rd. 107 Mio. € aufsummiert haben (S. 6).

Allerdings zeigt der Vergleich mit den Zahlen des HSBs zum Haushalt 2012 Stand Stichtag 30.06.2011 eine leichte Verbesserung der Situation. So wurde zu diesem Berichtszeitpunkt davon ausgegangen, dass der Fehlbedarf bis Ende 2015 ca. 108,38 Mio € betragen würde. Vergleicht man dies mit den Zahlen des jetzt vorliegenden HSBs ergibt sich ein zu diesem Zeitraum geschätzter Fehlbedarf in Höhe von „nur“

95,36 Mio €. Diese Differenz lässt sich sicherlich zum einen auf die Verbesserung exogener Faktoren zurückzuführen, auf die die Stadt Wilhelmshaven nur wenig Einfluss hat, zum anderen scheinen aber die bisherigen Einsparbemühungen erste Erfolge zu zeigen.

Gem. Gesetz wäre die Stadt tatsächlich überschuldet, wenn auch das Basisreinvermögen (entspricht dem „Stammkapital“) verbraucht wäre. Das sich aus den auflaufenden Fehlbeträgen ergebende Abschmelzen der bilanziellen Nettoposition – inkl. Basis-Reinvermögen - würde bis voraussichtlich Ende 2023 zu einer negativen bilanziellen Nettoposition führen.

Im HSB des letzten Jahres wurde noch davon ausgegangen, dass eine Überschuldung bereits Ende 2018 eintreten würde. Insofern ist auch hier eine leichte Verbesserung der Haushaltslage zu erkennen – sicherlich auch beruhend auf den nunmehr beschlossenen Steuererhöhungen.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass diese Situation einen gravierenden Verstoß gegen das Überschuldungsverbot darstellt und somit mit der „Insolvenz“ im unternehmerischen Sinne gleichzusetzen ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit gemäß § 23 Nr. 5 GemHKVO wäre endgültig verloren, die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung – der oberste Haushaltsgrundsatz – wäre nicht mehr gewährleistet.

Die Aussagen im HSB stellen die Haushaltslage nach Auffassung des RPAs zutreffend dar. Dem RPA sind keine weiteren Anhaltspunkte von besonderer Bedeutung bekannt, über die ergänzend zu berichten wäre.

Seite 8 des HSB gibt die Auswirkungen / Folgen der derzeitigen Situation wieder: u. a.: „Eine Abdeckung der aus Vorjahren aufgelaufenen Fehlbeträge im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung erscheint nicht möglich, da keine bilanziellen Rücklagen vorhanden sind bzw. voraussichtlich auch keine Überschüsse erwirtschaftet werden“.

Insofern gibt es keine andere Handlungsalternative als eine weiterhin restriktive Ausgabenpolitik verbunden mit einer erneuten Überprüfung der noch bestehenden freiwilligen Leistungen.

3.2 Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts

Der HSB zum Haushalt 2013 führt alle Maßnahmen der HSK 2010 und 2011 mit den beschlossenen Haushaltsverbesserungen auf (Gesamtvolumen der Verbesserung in 2012: ca. 9,1 Mio. € p.a.) sowie jene, die von der Verwaltung zwar vorgeschlagen wurden, im Rat jedoch keine Mehrheit gefunden haben. Letztere belaufen sich auf ein jährliches Gesamtvolumen von ca. 2,6 Mio. €.

In einem Soll-Ist-Vergleich sind dem HSB für jede einzelne Maßnahme die Stellungnahme der bzw. des Produktverantwortlichen beigefügt, aus der der Umsetzungs- und Gefährdungsgrad zum 30.06.2012 wie folgt hervorgeht:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Grundsätzlich umgesetzt: | 4,4 Mio € = 48,35 % |
| Tlw. umgesetzt: | 3,6 Mio € = 39,56 % (davon ca. 0,08 Mio € zeitl. Vershoben) |
| Nicht umgesetzt: | 1,1 Mio € = 12,09 % (davon ca. 0,83 Mio € zeitl. verschoben) |
| b) Der Sache nach ungefährdet: | 5,9 Mio € = 64,83 % |

Der Sache nach tlw. gefährdet: 3,0 Mio € = 32,97 % (davon ca. 2,3 Mio € zeitl. verschoben)
Der Sache nach gefährdet: 0,2 Mio € = 2,20 %

- c) Der Höhe nach ungefährdet: 6,0 Mio € = 65,93 %
Der Höhe nach tlw. gefährdet: 2,7 Mio € = 29,67 % (davon ca. 2,3 Mio € zeitl. verschoben)
Der Höhe nach gefährdet: 0,4 Mio € = 4,40 %

Auffallend ist, dass alle Kategorien Maßnahmen enthalten, deren Summe mit „N.N.“, also nicht bezifferbar, angegeben werden und die somit rechnerisch mit dem Betrag „0,--€“ angesetzt werden. Da es sich hierbei auch um umgesetzte/tlw. umgesetzte Maßnahmen (z.B. Aufgabe Bürgerbüro Nordseepassage / Volkshochschule/Musikschule gGmbH S. 16 / S. 53 Nr. 2.19) handelt, sollten hier zumindest Beträge im Vorher/Nachher-Vergleich ermittelbar sein. Dies insbesondere, wenn in den Stellungnahmen der Fachbereiche (S. 53) ausgewiesen wird: „Der Zuschuss konnte in den zurück liegenden Jahren deutlich reduziert werden“. Die Zuschussreduzierung beträgt für die Maßnahme „Volkshochschule/Musikschule gGmbH“ lt. Aussage des Fachbereichs rd. 300 T€.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird ansonsten darauf verzichtet, auf die im HSK enthaltenen Einzelmaßnahmen näher einzugehen, da die aufgeführten Feststellungen und Einschätzungen nach Ansicht des RPAs im Wesentlichen als zutreffend anzusehen sind.

4 Schlussbemerkung

Das RPA sieht Anlass, seine Anmerkung aus der Stellungnahme zum HSB des vergangenen Jahres zu wiederholen:

Die Haushaltslage der Stadt Wilhelmshaven stellt sich – trotz einiger Verbesserungen auf Grund erster Einsparerfolge durch die beschlossenen HSKe – weiterhin als dramatisch dar. Sie leitet sich sowohl aus einer Reihe exogener als auch endogener Faktoren ab. Auch wenn sich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wilhelmshaven in absehbarer Zeit aus eigener Kraft nicht herstellen lassen sollte, bleibt es nach Überzeugung des RPAs oberstes Gebot, sich im Rahmen der Haushaltssicherung auf alle endogenen Faktoren zu konzentrieren und alle selbst erbringbaren Beiträge zur Verbesserung der Finanzlage voll auszuschöpfen.

Gerade angesichts der Verbindlichkeit des HSKs kommt es darauf an, dass alle beschlossenen Maßnahmen auch in vollem Umfang umgesetzt werden. Nur so kann das HSK seine vom Gesetzgeber gewollte Aufgabe erfüllen und auch der Aufsichtsbehörde als verlässliche Beurteilungsgrundlage dienen. Insoweit ist der Grad der Umsetzung des HSKs noch zu verbessern.

Folgende Hinweise / Anregungen ergeben sich aus Sicht des RPAs:

1. Die noch verbliebenen freiwilligen Leistungen sollten einer erneuten kritischen Prüfung in Bezug auf ihre Notwendigkeit hin unterzogen werden. In Bezug auf die kulturellen Einrichtungen wie z. B. Küstenmuseum, Nationalparkzentrum Wilhelmshaven etc. könnte zudem untersucht werden, ob sich inhaltliche Überschneidungen ergeben und ggfs. eine Zusammenlegung / Neuordnung machbar und wirtschaftlicher wäre.

2. Bisher ist weiterhin nicht direkt erkennbar, welchen Beitrag die städtischen Beteiligungen zu der Haushaltssicherung beisteuern. Auch hier erscheint es sinnvoll, die einzelnen Gesellschaften einer Betrachtung hinsichtlich der von ihnen evtl. übernommenen freiwilligen Leistungen zu unterziehen und dies nicht nur bei den Gesellschaften, die einen jährlichen Zuschussbedarf gegenüber der Stadt Wilhelmshaven ausweisen - über den dann diese Ausgaben finanziert werden würden -, sondern auch bei allen anderen Gesellschaften.

In diesem Zusammenhang könnte z. B. auch das Sponsoring privater Dritter wie z. B. Vereine, Veranstaltungen etc. durch diese Gesellschaften ein Thema sein.

Die inzwischen geänderte personelle Besetzung der WTF Stadtwerke GmbH in Personenidentität des Geschäftsführers der WTF-S mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wilhelmshaven wird als positiver Schritt bewertet, da hierdurch eine Verbesserung der Steuerung möglich sein sollte.

3. Im HSK waren einige Aufgaben dem Bereich „Optimierung der Gesellschaften“ zugeordnet. Insbesondere dort, wo der Verkauf von Gesellschaftsanteilen („Parkhaus im Zentrum“ / „JadeWeserAirport“ / „Schlachthof GmbH“ / „Krematoriumsverpachtungsgesellschaft“) vorgenommen werden sollte, ist bisher noch keine Umsetzung erfolgt. Hier ist kritisch zu überprüfen, ob der angedachte Verkauf tatsächlich realisierbar ist. Dies ist sicherlich nicht nur vom Willen der Stadt Wilhelmshaven abhängig. Zudem sollte differenziert untersucht werden, ob Beteiligungen zusammengelegt und somit Einsparpotentiale realisiert werden können. Hierbei kann es aus Sicht des RPAs aber nicht um ein Zusammenlegen um seiner selbst willen gehen, sondern es sollten damit auch positive Ergebnisse – natürlich möglichst wirtschaftlicher Art - erzielbar sein. Hierzu werden differenzierte Betrachtungen anzustellen sein. Mögliche Synergieeffekte sollten dabei mit Zahlen belegt werden können.
4. In Bezug auf die Investitionsmaßnahmen bleibt festzustellen, dass weiterhin – wie auch in den Vorjahren - vermehrt externe Architekten und Ingenieurbüros mit den Projekten betreut werden (in allen Projektphasen vom Entwurf bis zur Schlussrechnung).

Hier hat sich erneut gezeigt, dass bei der Anwendung der einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen durch diesen Personenkreis oftmals Defizite bestehen. Somit stellt sich die Frage, ob hier nicht eine bessere Projektsteuerung durch das vorhandene eigene Personal erforderlich wäre bzw. die Projekte in ihrer Gänze durch eigenes Personal bearbeitet werden sollten.

Auch wenn auf Grund der Größe, des Umfangs und der Komplexität (inkl. der Erfordernis von Spezialkenntnissen) eines Projektes der Einsatz Externer durchaus in einigen Fällen gerechtfertigt sein kann, stellt sich dennoch generell die Frage nach der Wirtschaftlichkeit solcher Beauftragungen. Vieles von dem, was derzeit Externe an Leistungen für die Stadt Wilhelmshaven erbringen, könnte (und müsste) durch eigenes Personal erbracht werden. So bleibt insbesondere die heute bereits nicht unübliche Inanspruchnahme externer Architekten und Ingenieure selbst für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen fragwürdig.

5. Bei der Entscheidung über Investitionsmaßnahmen hält es das RPA für unabdingbar, auch die Folgekosten zu berücksichtigen. So sollte für jede Maßnahme vorab immer eine Abwägung erfolgen, ob nicht u. U. die Maßnahme mit höheren Investitionskosten bei deutlich niedrigeren Folgekosten der Variante geringere Investitionskosten bei höheren Folgekosten vorzuziehen sei. Hierfür sollten entsprechende Berechnungen als Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen erstellt werden.
6. Jede durchzuführende Maßnahme – egal ob Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahme - ist zudem vor ihrer Realisierung so detailliert zu beschreiben / festzulegen, dass nachträgliche Änderungen im Verfahren möglichst minimiert werden können. Nur dadurch kann verhindert werden, dass zusätzliche Kosten entstehen, die zu einer weiteren – nicht geplanten – Verschlechterung der finanziellen Haushaltssituation führen.
7. Das RPA meint zudem eine Tendenz zur Vergabe von immer mehr Gutachten an private Dritte auszumachen. Hiergegen ist bei komplexen Verfahren sicherlich nichts einzuwenden. Allerdings darf nicht der Anschein entstehen, dass Gutachten vergeben werden, um der eigenen Verantwortung zu „entfliehen“, obwohl die Aufgabe selbst erbracht werden könnte. Dies setzt aber auch voraus, dass die Adressaten des Gutachtens die intern erbrachte Leistung als gleichwertig zur externen Leistung ansehen.
8. Wie schon in den letzten beiden Stellungnahmen verweist das RPA erneut auf eine umsichtige und verantwortungsvolle Betrachtung der Personalsituation in der Verwaltung.

Nach Einschätzung des RPAs bestehen in einigen Fachbereichen kritische Zustände, die sich - sollte keine Wiederbesetzung erfolgen - auf Grund der Personalabgänge in den nächsten Jahren noch verschärfen dürften. Hiervon betroffen sind sowohl Bereiche mit direkter Außenwirkung als auch Einheiten mit zentraler interner Funktion. Die zusätzliche Belastung des verbliebenen Personals birgt sowohl das Risiko steigender Krankheitsquoten und somit zusätzlich entfallender Arbeitsstunden in sich als auch das Risiko, die anfallenden Aufgaben auf Grund des entstehenden Arbeitsdrucks nur noch qualitativ schlechter bzw. nicht mehr so rechtssicher und somit insgesamt unwirtschaftlicher erledigen zu können. Die vorliegende Stellungnahme des Fachbereichs Zentrale Dienste (sh. S. 15 HSB) wird in diesem Zusammenhang als positiv bewertet – vorausgesetzt, es erfolgt auch eine entsprechende Umsetzung der angedeuteten Maßnahmen. Allerdings ist bei der Entscheidung über Wieder-/Nichtbesetzung stringent auf eine Gleichbehandlung der Fachbereiche – auch im Hinblick auf die Eigenbetriebe - zu achten.

Neben dieser rein zahlenmäßigen Betrachtung der Arbeitssituation sollte nicht unerwähnt bleiben, dass das Personal ein Faktor ist, der eben nicht nur quantitativ gemessen werden kann. Vielmehr ist sowohl die Menge als auch die Qualität der Arbeitsleistung auch von „weichen“ Faktoren abhängig, wie Wertschätzung von Mitarbeitern, Entwicklungsmöglichkeiten, Gleichbehandlung, etc. Hier sieht das RPA eindeutig Verbesserungspotential.

Das RPA wird diese Entwicklung weiterhin beobachten.

Die Personaleinsparung geht nach Einschätzung des RPAs zudem verstärkt auch zu Lasten

interner Kontrollsysteme. Der in Einzelfällen bereits praktizierte Verzicht auf das 4-Augen-Prinzip birgt insbesondere in Arbeitsbereichen mit rechtlichen oder finanziellen Risiken nicht unerhebliche Gefahren (unwirtschaftliches Verwaltungshandeln, rechtsfehlerhafte Entscheidungen, etc.).

9. Das RPA regt an, erneut ausdrücklich über die seinerzeit vom Rat abgelehnten Punkte 4.1 – 4.3 des HSK (Reduzierung der Sitzungshäufigkeit in den Fachausschüssen, Reduzierung der Fachausschüsse und Beiräte, Kürzung der Aufwandsentschädigungen für die Ratstätigkeit und für die Aufsichtsräte) zu beraten.

Gem. Entschädigungssatzung vom 03.01.2012 erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Wilhelmshaven als Auslagenersatz mit Ausnahme der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.

Hierbei wird unterschieden zwischen den beiden ehrenamtlichen Vertreter/innen des Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG, die/den Ratsvorsitzende(n), Fraktionsvorsitzenden oder Gruppensprechern /-innen und den übrigen Ratsmitgliedern. Diese „übrigen“ Ratsmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 13,00 €.

Gem. Entschädigungssatzung wurde die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen auf insges. 5 Sitzungen / Monat festgelegt. Dies bedeutet, dass die Ratsmitglieder mit Anspruch auf Sitzungsgeld (= die „übrigen“ Ratsmitglieder), die an mehr als 5 Sitzungen teilnehmen keinen Anspruch mehr auf das Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 13,-- € für diese übersteigenden Sitzungen haben. Lt. Fachbereich 13 belaufen sich die dadurch erzielten Einsparungen auf ca. 3.300,-- €.

Das geschätzte Gesamteinsparvolumen der Maßnahmen 4.1 – 4.3 wird im vorliegenden HSB mit 89 T€ angegeben. Zieht man hiervon die gen. Einsparungen in Höhe von 3,3 T€ ab, verbleibt weiteres Einsparpotential in Höhe von rd. 86 T€. Von den Dezernaten und ihren Fachbereichen (ohne Eigenbetriebe) wurden Einsparungen in Höhe von rd. 220 T€ verlangt. Betrachtet man die Einzelbeträge (sh. S. 12 HSB, z.B. Gleichstellungsbeauftragte = 300,-- €), ergibt sich der Eindruck, dass die geforderten Einsparungen, insbesondere wenn es sich um die Einsparung von Sachkosten handelt, von insbesondere kleinen/kleineren Fachbereichseinheiten nur unter größeren Anstrengungen erbracht werden können.

Insofern dürfte ein über die o. a. dargestellte Änderung hinausgehender Beschluss zur Umsetzung der gen. Punkte 4.1 - 4.3 sowohl intern gegenüber dem städtischen Personal als auch nach außen gegenüber den Bürgern, ein positives Zeichen setzen.

Stadt Wilhelmshaven
Rechnungsprüfungsamt

Heike Hanseemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Wilhelmshaven, den 18.12.2012